



Brüssel, den 5. Dezember 2016  
(OR. en)

15197/16

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2016/0368 (COD)

---

TRANS 484  
MAR 300  
CODEC 1829

## VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. November 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 745 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 2888/2000 und (EG) Nr. 685/2001

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 745 final.

---

Anl.: COM(2016) 745 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 29.11.2016  
COM(2016) 745 final

2016/0368 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates sowie der Verordnungen  
(EG) Nr. 2888/2000 und (EG) Nr. 685/2001**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

Der vorliegende Vorschlag zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 2888/2000 und (EG) Nr. 685/2001 wird im Zuge des REFIT-Programms der Kommission und ihrer Verpflichtung zu einer besseren Rechtsetzung unterbreitet. Ziel ist die Gewährleistung eines rechtlichen Rahmens, der zweckmäßig und von hoher Qualität ist, wie in der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung dargelegt. Zu diesem Zweck hat die Kommission diese hinfälligen Verordnungen ermittelt, deren Aufhebung sie nun vorschlägt.

#### **1.1. Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates**

Gestützt auf Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 eine Regelung für die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt für Flotten geschaffen, die das Netz der untereinander verbundenen Binnenwasserstraßen zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und Österreich befahren.

Mit der Verordnung sollte der Kapazitätsüberhang im Binnenschifffahrtssektor durch koordinierte Abwrackaktionen auf Gemeinschaftsebene abgebaut werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 sollte gemäß ihrem Artikel 8 Absatz 1 zeitlich befristet sein. Sie galt bis zum 28. April 1999.

Am 29. März 1999 wurde die Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschifffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs erlassen, um sicherzustellen, dass weiterhin geeignete Instrumente für den Binnenschiffsverkehr und die Verwaltung der Flottenkapazität zur Verfügung stehen. Diese Verordnung trat am 29. April 1999 in Nachfolge der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 in Kraft.

#### **1.2. Verordnung (EG) Nr. 2888/2000**

Gestützt auf Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 2888/2000 die Kontingente für Lastkraftwagen, welche die Gemeinschaft von der Schweiz für die Jahre 2001 bis 2004 erhielt, auf die Mitgliedstaaten verteilt.

In Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, das am 21. Juni 1999 unterzeichnet wurde und am 1. Juni 2002 in Kraft trat, waren solche Kontingente für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht zwischen 34 Tonnen und 40 Tonnen als Übergangsregelung für die Jahre 2001–2004 vorgesehen.

Nach Artikel 8 Absatz 6 des Abkommens sind ab dem 1. Januar 2005 alle Fahrzeuge, die den technischen Normen gemäß der Richtlinie 96/53/EG entsprechen (d. h. bis zu

einem Höchstgewicht von 40 Tonnen), „gemäß Artikel 32 von jeglicher Kontingentierung oder Genehmigungspflicht befreit“.

Seit dem Jahr 2005 ist es daher nicht mehr nötig, Kontingente zwischen Mitgliedstaaten zu verteilen, sodass die Verordnung (EG) Nr. 2888/2000 hinfällig geworden ist und aufgehoben werden sollte.

### **1.3. Verordnung (EG) Nr. 685/2001**

Gestützt auf Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 685/2001 Vorschriften für die Verteilung der gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien sowie zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs zur Verfügung stehenden Lizenzen an die Mitgliedstaaten festgelegt.

Die Verordnung ist hinfällig geworden, weil Bulgarien und Rumänien der Europäischen Union als Mitgliedstaaten beigetreten sind und in Bezug auf den Güterverkehrsmarkt keinem Genehmigungssystem mehr unterliegen.

## **2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN**

Entfällt.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE**

Der Vorschlag sieht die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 685/2001 und (EG) Nr. 2888/2000 vor.

Vorschlag für eine

## **VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 2888/2000 und (EG) Nr. 685/2001**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission haben gemeinsam ihre Entschlossenheit zur Aktualisierung und Vereinfachung der Rechtsvorschriften in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung<sup>3</sup> vom 13. April 2016 bekräftigt.
- (2) Im Hinblick auf die Bereinigung und die Verringerung des Umfangs des geltenden Rechts ist es erforderlich, die Rechtsvorschriften regelmäßig zu prüfen und festzustellen, welche Rechtsakte hinfällig geworden sind. Die Aufhebung hinfälliger Rechtsvorschriften ist nützlich, um dafür zu sorgen, dass der rechtliche Rahmen transparent und eindeutig ist und von Mitgliedstaaten und den Betroffenen, hier im Güterkraftverkehrssektor, leicht verwendet werden kann.

---

<sup>1</sup> ABl. C vom , S. .

<sup>2</sup> ABl. C vom , S. .

<sup>3</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (3) Der Rat erließ die Verordnung (EWG) Nr. 1101/89<sup>4</sup> im Jahr 1989. Zehn Jahre später erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 718/1999<sup>5</sup>, um sicherzustellen, dass weiterhin geeignete Instrumente für den Binnenschiffsverkehr und die Verwaltung der Flottenkapazität zur Verfügung stehen. Diese Verordnung hatte denselben Regelungsgegenstand wie die Verordnung (EWG) Nr. 1101/89, ohne die Letztgenannte aber aufzuheben.
- (4) Nach Artikel 8 Absatz 6 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße<sup>6</sup> sind alle Fahrzeuge, die den technischen Normen gemäß der Richtlinie 96/53/EG des Rates<sup>7</sup> entsprechen, seit dem 1. Januar 2005 von jeglicher Kontingentierung oder Genehmigungspflicht befreit. Die Verordnung (EG) Nr. 2888/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> über die Verteilung von Genehmigungen für Lastkraftwagen, die in der Schweiz fahren, sollte daher als hinfällig betrachtet werden.
- (5) Infolge des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Union am 1. Januar 2007 ist die Verordnung (EG) Nr. 685/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> nicht mehr nötig, weil diese Mitgliedstaaten nicht mehr verpflichtet sind, Lizenzen für die Güterbeförderung auf der Straße und die Förderung des kombinierten Verkehrs zu erlangen.
- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates sowie die Verordnungen (EG) Nr. 685/2001 und (EG) Nr. 2888/2000 sollten folglich aufgehoben werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates sowie die Verordnungen (EG) Nr. 2888/2000 und (EG) Nr. 685/2001 werden aufgehoben.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates vom 27. April 1989 über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt (ABl. L 116 vom 28.4.1989, S. 25).

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschifffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 90 vom 2.4.1999, S. 1).

<sup>6</sup> ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 91.

<sup>7</sup> Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59).

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 2888/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über die Verteilung von Genehmigungen für Lastkraftwagen, die in der Schweiz fahren (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 9).

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 685/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Verteilung der im Rahmen der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien sowie zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs erhaltenen Lizenzen an die Mitgliedstaaten (ABl. L 108 vom 18.4.2001, S. 1).

## *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*